

GR_GERICHTE ZK1 2017 54 vom 9. Mai 2017

GR Gerichte, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2017_54

FR: GR_GERICHTE ZK1 2017 54 du 9 mai 2017

IT: GR_GERICHTE ZK1 2017 54 del 9 maggio 2017

Regeste

fürsorgerische Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 5

Ebenfalls unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit der Unterbringung zu berücksichtigen ist gemäss Art. 426 Abs. 2 ZGB die Belastung der Angehörigen. Wie die Beschwerdeführerin anlässlich der Verhandlung zur familiären Situation ausführte, pflege sie zu ihrem Ex-Mann keinen Kontakt mehr und zu ihren beiden Töchtern nur sehr selten. Allerdings habe sie ein paar wenige Leute, die hinter ihr stehen würden (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung S. 3). Zunächst gilt es insbesondere, aufgrund der Behandlung einen ausreichenden Realitätsbezug zu erzielen (act. 7). Aufgrund der damit einhergehenden starken Belastung und auch einer möglicherweise bestehenden Gefahr der Drohung durch ihren Ex-Mann (Protokoll der Hauptverhandlung S. 3) kann von ihrer Familie keine Betreuungsleistung erwartet, geschweige denn eingefordert werden (vgl. Olivier Guillod, a.a.O., N 63 zu Art. 426 ZGB). Hinzu kommt, dass sie mit seiner Familie ohnehin (fast) keinen Kontakt mehr pflegt, weshalb eine solche Unterstützung nicht erwartet werden kann. Auch fällt eine Unterstützung durch ihre Freunde – da sich diese teilweise sich im Ausland aufhalten (Protokoll der Hauptverhandlung S: 3) – ebenfalls ausser Betracht.

E. 6

Als letzte kumulative Voraussetzung für eine rechtmässige fürsorgerische Unterbringung fordert Art. 426 Abs. 1 ZGB das Vorhandensein einer für die nötige Behandlung und Betreuung geeignete Einrichtung. Diesbezüglich kommt die Gutachterin zum Schluss, dass auch die derzeitige Unterbringung auf der geschlossenen Station als die bestmögliche Unterbringungsform anzusehen sei, zumal eine Entlassung zum jetzigen Zeitpunkt das Risiko von nicht nachvollziehbarem eigen- oder fremdgefährdenden Verhalten aufgrund des wahnhaften Erlebens der Bedrohung mit sich bringe (act. 07). An diesem Schluss ist nichts zu beanstanden. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin – im Falle einer ambulanten Behandlung – mangels Wohnsitz nirgends angemeldet ist und über keine Wohnmöglichkeit verfügen würde. Auch ist sie offensichtlich nicht gewillt, mit ihrer jetzigen Beiständin eine Lösung zu finden und sagt, man könne sie nicht zwingen, in Davos in dieser teuren Wohnung zu leben. Ausserdem wolle sie keinen Mietvertrag unterschreiben, da sie sich dadurch binden müsse. Sie sei ein freier Mensch (Protokoll der Hauptverhandlung S. 4). Folglich drängt sich eine stationäre Behandlung in

Seite 12 — 13 einer Einrichtung nicht nur aus medizinischer Perspektive auf, sondern erscheint auch mangels valabler Alternativen als angezeigt. Dass die Klinik B._____ der PDGR eine geeignete Einrichtung in diesem Sinne darstellt, steht im vorliegenden Fall

ausser Frage, womit die fürsorgerische Unterbringung auch unter diesem Aspekt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrt.

E. 7

Wie ausgeführt, leidet die Beschwerdeführerin an einem Schwächezustand (Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis) und ist weder krankheits- noch behandlungseinsichtig. Da vorliegend auch eine hinreichend konkrete, unmittelbare und erhebliche Selbstgefährdung besteht (vgl. vorstehend E. 4d/bb) und die Beschwerdeführerin an der Hauptverhandlung sich relativ realitätsfremd gezeigt hat, ist die angeordnete fürsorgerische Unterbringung angezeigt und somit aufrechtzuerhalten. Die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB sind also nach wie vor erfüllt. Die angefochtene Einweisungsverfügung von Dr. med. A. _____ vom 21. April 2017 ist damit rechtmässig erfolgt und damit nicht zu beanstanden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Infolge Abweisung der Beschwerde bleibt die Beschwerdeführerin vorerst in der Klinik B. _____ untergebracht. Die Beschwerdeführerin sei an dieser Stelle jedoch darauf verwiesen, dass sie – sobald er sich eine selbständige Lebensführung zutraut – bei der Klinik B. _____ jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen kann, über welches dann unverzüglich entschieden wird (Art. 426 Abs. 4 ZGB). Ein solches Gesuch wird aber nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich die Beschwerdeführerin der in der Klinik B. _____ angebotenen Behandlung konsequent unterzieht und sich kooperativ verhält. Erachtet die Einrichtung eine längere Unterbringung als die in der Einweisungsverfügung aufgeführten 6 Wochen, so hat sie rechtzeitig die KESB Prättigau/Davos mit einem Gesuch um Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung zu gelangen.

E. 8

In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Antrag auf sofortige Entlassung aus der Klinik B. _____ unterlegen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich vorliegendenfalls, auf die Erhebung von Verfahrenskosten im Sinne von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB zu verzichten. Bei diesem Verfahrensausgang verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens von insgesamt Fr. 2'375.-- (Fr. 1'500.-- Gerichtsgebühr und Fr. 875.-- Gutachterkosten) beim Kanton Graubünden.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.